

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz



AK
Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43(0)50 6906-2418

FAX +43(0)50 6906-62418

UNSER ZEICHEN WSG-RR/oe

BEARBEITER/IN Mag. Roland Richter

DATUM 19. Juli 2023

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird
(Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2023)
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zum Einbringen von Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen und nehmen zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1) Aussetzen der Inflationsanpassung um ein weiteres Jahr

Zunächst sprechen wir uns entschieden gegen das in der Novelle vorgesehene nochmalige Aussetzen der Inflationsanpassung der Landschaftsabgabe um ein weiteres Jahr aus.

Laut den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre erzielte das Land OÖ folgende Erträge aus der Landschaftsabgabe:

2020: EUR 2.238.047,66

2021: EUR 2.269.519,36

2022: EUR 2.614.201,44

Die Zahlen zeigen zum einen, dass es sich dabei um eine wichtige eigene Einnahmenquelle des Landes OÖ handelt und zum anderen, dass die Abgabe im Vorjahr bei unverändertem Satz um fast 17 Prozent gestiegen ist. Durch die von Ihnen nicht vorgenommene Inflationsanpassung (unter Heranziehung einer VPI-Inflationsrate von 8,0 Prozent zwischen 2017 und 2021) werden dem Land bei gleichbleibender Abbaumenge heuer Mehreinnahmen in Höhe von gut EUR 209.000,- entgehen. Für das nächste Jahr belaufen sich die entgehenden Mehreinnahmen (bei einer VPI-Inflationsrate von 17,2 Prozent zwischen 2017 und 2022) bei gleichbleibender Abbaumenge auf knapp EUR 450.000,-. Für die beiden letzten Jahre werden Sie dadurch voraussichtlich auf Landeserträge von EUR 659.000,- verzichtet haben. Zudem lassen Sie die Preissignale nicht wirken und das in einem Bereich, der im Vorjahr eine enorme Nachfragesteigerung gesehen hat. Das erscheint auch aus

Verteilungsaspekten nicht gerechtfertigt, da die Landschaftsabgabe in der Regel durchaus einkommensstärkere Haushalte betrifft. Der Verzicht auf eine Anpassung von Abgaben an die Geldentwertung kann Inflation niemals reduzieren (ganz im Gegenteil), sondern lediglich die Abgabensätze in dem betroffenen Teilmarkt. Zudem bewirken zu niedrige (da nicht an den reduzierten Geldwert angepasste) Tarife eine Steigerung der Nachfrage, im gegenständlichen Fall einen zu hohen Rohstoffabbau samt seinen negativen externen Effekten (Landschaftsverbrauch, Verkehr, Umweltbelastung etc.). Des Weiteren leiden auch die Standortgemeinden der Abbaustätten durch Ihren Verzicht auf Inflationsanpassung, da auch deren Ertragsanteile nicht an die gestiegenen Preise angepasst werden.

Der aktuelle Tarif in Oberösterreich beträgt 15,95 Eurocent pro Tonne gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoffs. Damit liegt er im Bundesländervergleich im unteren Bereich. Nur der Salzburger Tarif ist geringfügig niedriger. In Vorarlberg beträgt die Naturschutzabgabe bei Sand, Kies und Schuttmaterial 41,40 Eurocent pro Tonne und damit rund das 2,6-fache des oberösterreichischen Satzes. Niederösterreich und Tirol verrechnen einen Tarif, der beim 1,5-fachen des oberösterreichischen liegt. Im Burgenland beträgt die Abgabe 48 Eurocent pro Kubikmeter des verwerteten Materials. Der Bundesländervergleich zeigt, dass auch eine deutlich höhere Landschaftsabgabe für die Menschen offenbar leistbar ist und dass es gerechtfertigt erscheint, über eine grundsätzliche Anhebung des Tarifs (also über die Abgeltung der Inflation hinausgehend) zu diskutieren.

2) Erhöhung des Ertragsanteils für Gemeinden von 10 Prozent auf 20 Prozent

Wir begrüßen, dass Sie die Forderung aus unserer letztjährigen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle 2022 des gegenständlichen Gesetzes nach einer Erhöhung des Ertragsanteils für die Standortgemeinden von Abbaustätten in den vorliegenden Entwurf aufgenommen haben.

3) Sonstiges

Dass zivilrechtliche Leistungen gegenüber der Abgabenbehörde bei der Bemessung der Landschaftsabgabe nicht mehr anrechenbar sein sollen, erachten wir als sinnvolle Regelung.

Die Aufnahme einer Zweckwidmung sowohl des Landes- als auch des Gemeindeanteils aus der Landschaftsabgabe begrüßen wir.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin

i. V. 

Mag. Günter Enzenebner
Stellvertretender Direktor

Andreas Stangl
AK-Präsident

